

Schulstempel: *unbedingt notwendig!*

# ERFASSUNGSBOGEN

zum Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges für das Schuljahr

**2025/26**

An die

Stadt Bayreuth  
Schulverwaltung  
Wilhelm-Pitz-Straße 1  
95448 Bayreuth

## Hinweise:

Ab Jahrgangsstufe 11 ist schuljährlich eine sog. Belastungsgrenze in gesetzlich vorgegebener Höhe anzurechnen (vgl. Art. 3 Abs.2 SchKfrG).

Bei Anspruch auf Kindergeld für mind. drei Kinder oder Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) entfällt diese Eigenbeteiligung –

**Bitte füllen Sie ALLE Felder leserlich aus, damit eine schnelle Bearbeitung Ihres Antrages gewährleistet ist.**

## 1. Schülerin/Schüler

|            |          |                                  |
|------------|----------|----------------------------------|
| Name:      | Vorname: | geb. am:                         |
| Anschrift: |          | Klasse: (im kommenden Schuljahr) |

## 2. Besuchte Ausbildungsrichtung

|        |                  |
|--------|------------------|
| Zweig: | (Sprachenfolge:) |
|--------|------------------|

## 3. Schulweg

Die kürzeste zumutbare **Fußwegentfernung** zwischen Wohnung und Schule beträgt einfach

bis 3,0 km                       mehr als 3,0 km

Der Schulweg beträgt zwar nicht mehr als 3,0 km, die Beförderung ist aber notwendig, weil

- der Schulweg besonders gefährlich oder beschwerlich ist – **Begründung schriftlich auf ges. Blatt o. Rückseite!**  
 eine dauernde körperliche Behinderung vorliegt – **fachärztliches Gutachten beilegen!**

## 4. Mir ist bekannt, dass ich

- verpflichtet bin, jede Änderung der angegebenen Verhältnisse unverzüglich der Stadt Bayreuth anzuzeigen.
- bei Wegfall der Beförderungsvoraussetzungen, insbesondere beim Ausscheiden aus der Schule, den Berechtigungsausweis bzw. die Wertmarken unverzüglich über die Schule an die Stadt Bayreuth zurückzugeben habe;
- bei vorsätzlich unrichtigen Angaben damit rechnen muss, unter Umständen strafrechtlich verfolgt zu werden.

## 5. Nur auszufüllen ab der 11. Jahrgangsstufe

Hiermit bestätige ich, dass unsere Familie für mindestens drei Kinder Kindergeld oder Sozialleistungen nach SGB II bezieht. Der entsprechende Nachweis (Stand: August 2025) ist beigelegt oder wird unaufgefordert spätestens bis 31. August 2025 nachgereicht. Der Hinweis oben rechts ist zu beachten.

Der Nachweis kann gerne per E-Mail an [Schulverwaltung@stadt.bayreuth.de](mailto:Schulverwaltung@stadt.bayreuth.de) gesendet werden.

**Name und Anschrift der gesetzlichen Vertreter (Eltern):**

\_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Tel. \_\_\_\_\_

(Ort, Datum)

(Unterschrift beider Elternteile / gesetzliche Vertreter oder der/s volljährigen. Schülers/in)

Mit meiner Unterschrift akzeptiere ich die zu diesem Antrag gehörenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Diese können beim zuständigen Sachbearbeiter der Schulverwaltung oder unter [www.dsgvo.bayreuth.de](http://www.dsgvo.bayreuth.de) - Schulamt – Kostenfreiheit – erfragt bzw. eingesehen werden.

**MERKBLATT**  
(Auszug)  
zur Erstattung von Fahrtkosten

**Erstattung von Fahrtkosten auf Antrag** erhalten Schülerinnen und Schüler

der Gymnasien ab Jahrgangsstufe 11,  
der Berufsfachschulen ab Jahrgangsstufe 11,  
der Berufsaufbauschulen  
der Fachoberschulen,  
der Berufsoberschulen,  
der Berufsschulen mit Teilzeitunterricht ab Klasse 10.

**Voraussetzungen:** Schulweglänge einfach mehr als 3 km **und**

1. Überschreiten der Familienbelastungsgrenze von 320,00 € bzw. 490,00 € je Schuljahr

**oder**

2. Ein Unterhaltsleistender hat für drei oder mehr Kinder Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz. Dem Erfassungsbogen bzw. Erstattungsantrag ist eine Kindergeldbescheinigung o. ä. für den Monat August beizufügen (z. B. für das Schuljahr 2025/26, Monat August 2025).  
→ Bei Beantragung vor August 2025 kann der entsprechende Nachweis bis zum 31. August 2025 bei der Schulverwaltung nachgereicht werden.

**oder**

3. Ein Unterhaltsleistender oder Schüler hat Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

**Für Schüler, die in der Stadt Bayreuth wohnen, steht die Schulverwaltung unter o. g. Telefonnummer und E-Mail-Adresse für nähere Auskünfte gerne zur Verfügung.**

Tel. (0921) 25-1511

E-Mail: schulverwaltung@stadt.bayreuth.de

**MERKBLATT**  
(Auszug)  
**zur Kostenfreiheit des Schulweges**

**Kostenfreiheit des Schulweges** erhalten Schülerinnen und Schüler

der Grundschulen und Förderschulen  
der Gymnasien bis Jahrgangsstufe 10,  
der Realschulen,  
der Wirtschaftsschulen,  
der Berufsschulen (beim Besuch des Berufsgrundschul-/Berufsvorbereitungsjahres),  
der Berufsfachschulen bis Jahrgangsstufe 10.

**Voraussetzung:** Schulweglänge einfach mehr als 3 km vom Wohnort bis zur Schule  
(bis Jahrgangsstufe vier 2 km).

Die Beförderungspflicht besteht zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der nächstgelegenen Schule. Diese ist diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist (unter 3 km besteht kein Beförderungsaufwand).

Diese Schüler erhalten von der Stadt Bayreuth Monatswertmarken für den Stadtverkehr bzw. ein Schülerjahresabonnement (365-Euro-Ticket). Damit können sie das notwendige Verkehrsmittel auf ihrem Schulweg kostenlos benutzen.

**Wichtig:** Die ausgegeben, unpersonalisierten Monatswertmarken gelten nur für das Stadtgebiet Bayreuth. Hier darf die Verbundpassnummer nur auf die aktuelle Monatskarte geschrieben werden, da die Tickets im Falle des Anspruchsverlustes (durch z. B. Umzug, Wegzug oder Schulwechsel) unbeschriftet und unbeschädigt an die Schulverwaltung Stadt Bayreuth zurückgegeben werden müssen.